



Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Voranschlag für das Jahr 2018

vom 14. Dezember 2017

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. August 2017²,
beschliesst:*

Art. 1 Finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und
Sollwerte zu Leistungsgruppen

Für die im Anhang 1 aufgeführten Leistungsgruppen werden finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und Sollwerte nach Artikel 29 Absatz 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005³ festgelegt.

Art. 2 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 14. Dezember 2017

Die Präsidentin: Karin Keller-Sutter
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 14. Dezember 2017

Der Präsident: Dominique de Buman
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

¹ SR 101

² Im BBl nicht veröffentlicht.

³ SR 611.0

Anhang 1
(Art. 1)

Finanzielle Planungsgrössen sowie Ziele, Messgrössen und Sollwerte zu Leistungsgruppen

Eidgenössisches Finanzdepartement

Eidgenössische Zollverwaltung

Leistungsgruppe 3: Unterstützung des internationalen Handels

Ziele, Messgrössen und Sollwerte

VA 2018

Schutz und Unterstützung der Schweizer Wirtschaft: Durch ihre Tätigkeit schützt und unterstützt die EZV die Interessen von Unternehmen und Wirtschaftszweigen

– Verstösse gegen Marken-, Design- und Urheberrecht (Anzahl, min.) 2000
